

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 76 (1931)
Heft: 38

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. September 1931, Nummer 15-16

Autor: Keller, Emil / Schächlin, Hans / Siegrist, Ulr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

19. SEPTEMBER 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 15/16

Inhalt: Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zu der Vorlage über die Lehrerausbildung – Aus dem Erziehungsrat, 2. Quartal 1931 – Schulsynode des Kantons Zürich – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich – Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten.

Eingabe

des Vorstandes der Schulsynode des Kantons Zürich und des Vorstandes des Zürch. Kant. Lehrervereins zu der regierungsrätlichen Gesetzesvorlage über die Neuordnung der Lehrerbildung im Kanton Zürich an den Kantonsrat zuhanden der vorberatenden Kommission

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Kantonsräte!

Positiv-evangelische Kreise haben unlängst eine Eingabe an Sie gerichtet, worin die Vorlage zum Lehrerbildungsgesetz sowohl in ihrer Gesamthaltung als in einzelnen Bestimmungen kritisiert, deren Ablehnung empfohlen und der Ausbau des bestehenden Seminars vorgeschlagen wird. Die Bedeutung der regierungsrätlichen Lehrerbildungsvorlage veranlaßt den Vorstand der Zürcher Schulsynode und den Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins, Ihnen ihre Bemerkungen zu dieser Eingabe zur wohlwollenden Prüfung zu unterbreiten.

Die Eingabe ist eingeständenermaßen der Sorge um das Schicksal des Evangelischen Seminars Unterstrass und um den Nachwuchs an christlichen Lehrern entsprungen. Dabei sind unter christlichen Lehrern nur die Anhänger des positiv-evangelischen Bekenntnisses verstanden, wie sie das Seminar Unterstrass heranzubilden strebt, einer Richtung also, die innerhalb unseres Volkes eine Minderheit darstellt und die ihr religiöses Leben zum Teil außerhalb der Landeskirche pflegt. Dem gegenüber weisen wir auf die zahlreichen, aus den staatlichen Lehrerbildungsanstalten hervorgegangenen Lehrer hin, die am Leben der Landeskirche regen Anteil nehmen, sich also schon aus diesem Grunde ebenfalls Christen nennen dürfen, wenn es ihnen auch viel weniger schwer werden muß als den Vertretern eines extremen Bekenntnisses, die in der Verfassung des Bundes und des Kantons gewährleistete konfessionelle Neutralität unserer Staatsschule zu achten. Die Sorge um den Nachwuchs christlicher Lehrer ist daher unbegründet.

Ebenso unstichhaltig ist die Behauptung der Eingabe, das neue Lehrerbildungsgesetz schaffe eine die Freiheit der Überzeugung gefährdende Mono-

polstellung des Staates hinsichtlich der Lehrerbildung. In einer Zeit wie der heutigen, da auf religiösem, politischem und sozialem Gebiet immer tiefere Gegensätze in unserem Volke klaffen, ist es zwar für den Staat eine Lebensfrage, die innere Einheit der Schule zu erhalten, damit die heranwachsende Jugend eine Stätte finde, wo sie über alle Gegensätze hinweg die tatsächliche Einheit unseres Volkes täglich erleben kann. Es wäre daher sehr wohl zu verstehen, wenn der Staat die gesamte Ausbildung der Lehrer dieser Schule in die eigene Hand nehmen wollte. Aber die zur Beratung stehende Vorlage begnügt sich damit, *nur den Abschluß, die eigentliche Berufsbildung, zu vereinheitlichen*. Zur Pädagogischen Mittelschule umgestaltet und eventuell mit dem Freien Gymnasium Zürich vereinigt, wird also das Seminar Unterstrass über seine Zöglinge auch weiterhin in einem Alter verfügen, das für die entscheidenden Eindrücke wohl am empfänglichsten ist. Es kann diese Zöglinge auch als Schüler des Pädagogischen Instituts bei sich beherbergen und damit die Berührung mit der Außenwelt auf das Mindestmaß beschränken, wenn es dies für Menschen, die zu lebendiger Wirksamkeit in dieser Außenwelt berufen sind, als erzieherisch wertvoll erachtet. Überdies steht es nach Artikel 11, Absatz 5 der Vorlage jedem Schüler des Pädagogischen Instituts frei, an der theologischen Fakultät seine religiösen Interessen besonders zu pflegen. Angesichts dieser Sachlage zeugt es von kleinem Glauben an die Kraft der eigenen Überzeugung und von großem Mangel an dem erzieherisch doch unerläßlichen Vertrauen zu den Zöglingen, wenn die dem Evangelischen Seminar Unterstrass nahestehenden Kreise von der Einrichtung eines obligatorischen Pädagogischen Instituts eine seelische Gefährdung der Zöglinge befürchten. Übrigens vertrauen auch diese Kreise ihre Kinder zum Studium der Medizin, der Rechtswissenschaft, zur Vorbereitung auf das höhere Lehramt und auf das Sekundarlehramt der staatlichen Hochschule an, ohne sich dabei gegen ein „Monopol“ des Staates zu ereifern, obschon es sich hier grundsätzlich um nichts anderes handelt als bei der abschließenden Stufe der Lehrerbildung.

Läßt sich die geplante, wenigstens teilweise Vereinheitlichung der Lehrerbildung aus dem Wesen unserer Volksschule heraus rechtfertigen, so drängt sie sich zur *Regulierung des Lehrernachwuchses* geradezu gebieterisch auf. Die Zeiten des Lehrerüberflusses sind noch in unser aller Erinnerung. Die davon unmittelbar Betroffenen haben auch heute noch in verschiedener, namentlich in ökonomischer Hinsicht darunter zu leiden. Einseitig für einen bestimmten Beruf ausgebildet, fällt es dem jungen Lehrer schwer, auf anderem Gebiet eine ihm zusagende Tätigkeit zu finden, um so schwerer, als erfahrungsgemäß die Zeiten des Lehrerüberflusses mit solchen allgemeiner wirtschaftlicher Depression zusammenfallen. Dem Staate erwächst dann die Aufgabe, unter Aufwendung erheblicher Mittel die Not der jungen Lehrer durch Errichtung von Hilfsvikariaten usw. zu lindern. Die Vorlage will und muß hier gründlich vorbeugen. Sie tut es, indem sie den Abschluß der Lehrerbildung ganz in die Hand des Staates legt, wodurch diesem *ein uneingeschränktes Kontrollrecht über die hiefür geschaffene Anstalt namentlich auch hinsichtlich der Zahl der aufzunehmenden Schüler* zusteht. Im besonderen dienen diesem Zwecke die §§ 6, 14 und 17.

Die Regelung des Lehrernachwuchses ist übrigens nicht neu. Das Unterrichtsgesetz von 1859, dessen Abschnitt über die Lehrerbildung durch die Vorlage ersetzt werden soll, bestimmt bereits, daß der Erziehungsrat jedes Frühjahr die Zahl der ins Seminar Aufzunehmenden festsetze. Auf die später gegründeten Seminarien Untersträß und Zürich wurde diese Bestimmung aber nicht angewendet. So ergibt sich die zum mindesten seltsame Tatsache, daß *für das private Seminar Untersträß auch in Zeiten des Lehrerüberflusses in der Aufnahme der Zöglinge keine gesetzlichen Schranken bestehen*, während der Staat den jungen Leuten aus dem Kanton seine Anstalt verschließen muß, auch wenn sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Vorzugsstellung der privaten Anstalt gegenüber der staatlichen soll nun aufgehoben werden.

Die Eingabe zeigt für die Maßnahmen gegen den Lehrerüberfluß kein Verständnis. Sie vermag im § 14, welcher der kantonalen Erziehungsbehörde die Befugnis einräumt, die Zahl der Schüler festzusetzen, die aus den privaten und kommunalen Vorbereitungsanstalten ins Pädagogische Institut aufgenommen werden können, nichts anderes als eine „vexatorische Ausnahmemaßregel“ gegen die positiv-evangelische Anstalt zu erblicken. Sie übersieht dabei, daß nach § 6 *die Schüler der staatlichen Anstalt schon beim Eintritt in die Pädagogische Mittelschule einer ähnlichen Bestimmung unterstehen*. Diese auch auf private Anstalten anzuwenden, wie es eigentlich

zweckmäßig wäre, geht wohl aus rechtlichen Gründen nicht an. So muß sich der Staat damit begnügen, diesen Anstalten gegenüber die Zahl der Aufnahmen ins Pädagogische Institut zu regeln, wie es § 14 vorsieht. Würde dieser Paragraph aufgehoben, so könnte ein von der staatlichen Vorbereitungsanstalt Zurückgewiesener in die private eintreten, und es gäbe vorbehaltlich § 17 keine Möglichkeit mehr, ihm das Wahlfähigkeitszeugnis vorzuenthalten. Damit würde § 6 umgangen, und es wäre wieder eine auf die Dauer unerträgliche Vorzugsstellung der privaten Anstalten gegenüber den staatlichen geschaffen. Der kantonalen Erziehungsbehörde aber wäre jede wirksame Waffe zur Verhütung des Lehrerüberflusses entwunden. Die Unzukömmlichkeit, die darin besteht, daß die Abiturienten der privaten Anstalten nicht ohne weiteres zum Pädagogischen Institut zugelassen werden, wird dadurch, daß das Abgangszeugnis der Pädagogischen Mittelschule auch den Zutritt zu anderen Studien ermöglicht, bedeutend gemildert. Wenn übrigens die privaten Anstalten aus Zweckmäßigkeitsgründen sich über die Zahl der Aufnahmen mit den staatlichen Behörden ins Einvernehmen setzen wollen, steht dem unseres Erachtens nichts entgegen. Der § 14 gäbe den staatlichen Behörden bei diesbezüglichen Verhandlungen die ihnen zukommende Stellung, während sie ohne ihn ganz von der Loyalität der privaten Anstalten abhängig wären.

Ebenso unhaltbar wie die Kritik am § 14 ist die Behauptung der Eingabe, der § 13c begünstige die Abiturienten der vom Bunde anerkannten Mittelschulen gegenüber den privaten Anstalten. Angesichts der dort festgesetzten Vorbedingungen (Prüfung in den Kunstfächern und in Handarbeit) und der zu deren Erfüllung notwendigen finanziellen Aufwendungen werden die zürcherischen Gymnasiasten und Oberrealschüler, die sich dem Lehrerberufe zuwenden wollen, zahlenmäßig gar nicht mehr ins Gewicht fallen. Gegen die außerkantonalen Abiturienten bildet § 17 (zürcherisches Bürgerrecht oder mindestens fünfjährige Niederlassung im Kanton Zürich) eine wirksame Schranke. Und wenn trotz allem einmal geschähe, was die Eingabe so sehr zu fürchten scheint, nämlich, daß ein im Kanton Zürich verbürgerter oder seit fünf Jahren niedergelassener Katholik auf dem Umweg über Schwyz oder Einsiedeln in den kantonalen Lehrkörper hineingerate, so würde er nur von einem Rechte Gebrauch machen, das die positiv-evangelischen Kreise seit langem für sich in Anspruch nehmen.

Die Eingabe behauptet ferner, der Zugang zum Pädagogischen Institut sei den außerkantonalen Schülern der Vorbereitungsanstalt verwehrt. Dies ist unrichtig. Unter dem selbstverständlichen Vorbehalt von § 13 steht ihnen das Institut ohne wei-

teres offen. Sie werden auch zur Abgangsprüfung zugelassen und haben damit die Möglichkeit einer Anstellung in ihrem Heimatkanton, falls dieser die bei uns geholte Ausbildung als genügend erachtet. Das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis freilich bleibt ihnen zur Verhinderung des Lehrerüberflusses vorenthalten. Wenn sich die Eingabe hierüber beschwert, so tritt sie wiederum für *eine unseres Erachtens unannehmbare Vorzugsstellung der privaten Anstalten* gegenüber den staatlichen ein, die ja nach § 17, wie übrigens heute schon, der gleichen Einschränkung unterstehen. Daß die Aufhebung dieser Einschränkung im Interesse des Kantons Zürich liege, wie die Eingabe glaubt, ist nicht erwiesen. Der Kanton Zürich ist bis heute mit seinen eigenen Kräften ausgekommen.

Wie schon eingangs erwähnt, beschränkt sich die Eingabe nicht auf die Kritik einzelner Bestimmungen der Vorlage; sie verwirft diese als Ganzes. Wer hier objektiv werten will, muß sich zunächst fragen: „Über welches Rüstzeug muß der Lehrer verfügen, um den unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der heutigen Schule genügen zu können?“ Die Antwort auf diese Frage bildet die Grundlage für die Auswahl der Lehrkräfte, für Programm und Aufbau der Lehrerbildung. Eine objektive Wertung beruht also auf den Bedürfnissen des Lehrerberufes. Die Eingabe geht den umgekehrten Weg. *Ihr liegt die möglichst unveränderte Erhaltung des Seminars Unterstraß zunächst am Herzen.* Alles andere hat sich diesem Hauptmoment unterzuordnen. Anders bliebe die erstaunliche Umschreibung der Aufgaben und Erfordernisse des Lehrerberufes, wie sie sich auf den Seiten 6/7 der Eingabe findet, durchaus unerklärlich. Darnach hat der Lehrer „die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um auch die einfachst begabten jungen Menschen für die Erlernung eines Lebensberufes auszurüsten.“ Äußerlicher, materialistischer läßt sich das Ziel unserer Volksschule nicht umschreiben. Oder offenbart sich hier wirklich die wahre Gesinnung der Kreise, die der Eingabe nahestehen? Dann wäre sie sich gleich geblieben seit jenen Tagen, da sie – vor bald 100 Jahren – die Entwicklung unserer Volksbildung schon in ihren Anfängen bedroht hat.

Nicht dieser Geist soll in unserer Schule herrschen. Im kantonalen Lehrplan von 1905, der noch heute gilt, heißt es:

„Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen... In Verbindung mit dem Elternhaus bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper... Sie bildet den Verstand... Sie bildet Gemüt und Charakter... Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung.“

Wer in diesem Geiste wirken will, dem können „die gründliche Kenntnis der Handgriffe und technischen Methoden“ und „ein solides Wissen im Gebiete des Unterrichts, welchen er zu vermitteln hat“ nicht genügen, auch wenn er alle persönlichen Voraussetzungen zum Lehrerberuf vollkommen in sich vereinigt. Es handelt sich ja um *ein Bilden*, um *ein Wecken und Entwickeln der kindlichen Kräfte*. Hiezu bedarf es einer gründlichen Kenntnis der leiblichen und seelischen Entwicklungsvorgänge im Kinde und eines umfassenden Verständnisses seiner Umwelt. Der Lehrer muß fähig sein, die von ihm angewandten Methoden in ihrem Wesen zu verstehen, andere Methoden kritisch zu prüfen, sich selbständig eine Methode zu schaffen. Nun haben die letzten Jahrzehnte das Wissen um die körperliche und geistige Entwicklung des jungen Menschen gewaltig bereichert, und in allen Kulturländern ist man bemüht, dieses Wissen für Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen. Andererseits vermehrt das moderne Leben die Gefahren, die dem Kinde drohen, und erschüttert zugleich den Rückhalt, den es früher in seiner natürlichen Lebensgemeinschaft gefunden hat. *Dadurch entstehen der Schule namentlich in erzieherischer Hinsicht neue, große Aufgaben und Verantwortungen.* Soll der Lehrer sie zu tragen imstande sein, so braucht er neben den Gaben des Gemütes und des Charakters, die ja erst den wahren Lehrer machen, ein umfassendes Wissen, einen kritisch geschulten Geist und ein sicheres berufliches Können.

Auch die Eingabe gibt zu, daß die heutige Ausbildung diesen Anforderungen nicht mehr genügen kann. Während aber die Gesetzesvorlage auf Grund einläßlicher Studien über die Bedürfnisse des Berufes nicht nur eine Verlängerung, sondern auch eine zweckmäßige Organisation der Lehrerbildung postuliert, schlägt die Eingabe im Bestreben, das Evangelische Seminar Unterstraß möglichst unverändert zu erhalten, einfach ein fünftes Seminarjahr vor. Den näheren Aufschluß darüber, ob und wie damit den Bedürfnissen der Ausbildung Genüge getan sei, bleibt sie schuldig und geht dafür auf einige Begleiterscheinungen und Nebenwirkungen der Vorlage ein.

Die Gesetzesvorlage fordert eine Pädagogische Mittelschule, die an die zweite Klasse der Sekundarschule anschließt und 4½ Jahreskurse umfaßt, sowie ein abschließendes Berufsstudium

von zwei Jahren. Das bedeutet gegenüber der heutigen Seminarbildung *eine Verlängerung der totalen Ausbildungszeit um 1½ Jahre*, gegenüber dem seit 1907 gangbaren Weg durch Mittelschule und zweisemestrigen Universitätskursus *eine Verlängerung um ein Jahr*, also um den Zeitraum, den auch die Eingabe der positiv-evangelischen Kreise als unerläßlich erachtet.

Gewiß erfordert die Verlängerung der Ausbildungszeit finanzielle Opfer. Aber ohne Opfer läßt sich kein fortschrittliches Werk schaffen. Sie bewegen sich übrigens für den Staat in erträglichen Grenzen. Sorgfältige Berechnungen führen auf die Summe von 100 000 Franken jährlich. Wenn wir uns daran erinnern, daß das Zürcher Volk jüngst dem Gesetz über den hauswirtschaftlichen Unterricht zugestimmt hat, das 250 000 Franken jährlich erfordert, so ist der Opferwilligkeit unseres Volkes für den zeitgemäßen Ausbau der Lehrerbildung wohl nicht zu viel zugemutet. Die Mehrkosten, die dem einzelnen Kandidaten erwachsen, werden durch die reichlichen Zuschüsse, wie sie das Regulativ über die Erteilung von Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen vom 23. Dezember 1930 vorsieht, ganz erheblich gemildert.

Was den *Anschluß an die zweite Klasse der Sekundarschule* anbetrifft, so ist er für die kantonale Handelsschule und die Oberrealschule, die heute schon einen ansehnlichen Teil der künftigen Lehrer unseres Kantons zu ihren Schülern zählt, schon lange Gesetz. Angesichts unserer günstigen Verkehrsverhältnisse wird die Zahl derer, die deswegen vorzeitig das Elternhaus verlassen müssen, nicht erheblich werden, namentlich dann nicht, wenn die Vorbereitungsanstalten in den beiden leicht zu erreichenden Städten liegen. Durch zweckmäßige Gestaltung des Stundenplanes läßt sich der mit der Bahnfahrt verbundene Zeitverlust auf ein Mindestmaß beschränken. Die Bedenken moralischer Natur, welche die positiven Kreise hinsichtlich eines Aufenthaltes der jungen Leute in Bahnhöfen und Zügen zu hegen scheinen, können wir nicht teilen. Sie sind übrigens merkwürdigerweise gegenüber der viel größeren Zahl der anderen Mittelschüler, die heute schon täglich ihren Schulort per Bahn erreichen müssen, noch nie geltend gemacht worden. § 5 läßt übrigens die Möglichkeit des Übertrittes aus der dritten Klasse der Sekundarschule in die zweite Klasse der pädagogischen Mittelschule offen.

Durch den Übertritt intelligenter Schüler aus der zweiten Klasse der Sekundarschule in die Mittelschule wird die Qualität der dritten Klasse allerdings herabgesetzt. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Lehramtskandidaten aus dem ganzen Kanton fällt aber weit weniger ins Gewicht als die viel größere Zahl der Schüler, die – was schon seit

Jahren geschieht – aus der zweiten Klasse an die übrigen lateinlosen Mittelschulen (Handelsschule, Oberrealschule) übertreten. Die Sekundarlehrerschaft ist sich bewußt, daß die Schule um der Schüler willen da ist und nicht umgekehrt. Sie ist daher mit dem Anschluß der Pädagogischen Mittelschule an die zweite Klasse der Sekundarschule einverstanden.

Die in der Eingabe erhobene Befürchtung, der Anschluß an die zweite Klasse wie die ganze Neuordnung der Lehrerbildung überhaupt gefährde den Lehrernachwuchs aus ländlichen Kreisen, wird durch die Tatsache widerlegt, *daß gerade die künftigen Lehrer aus dem doch vorwiegend bäuerlichen nördlichen Kantonsteil heute schon den Weg über Oberrealschule und Universität gehen.*

Für die Frage der Berufswahl ist diese Früherlegung von sehr geringer Bedeutung. Der 15Jährige steht wie der 14Jährige noch im Pubertätsalter, in einem Stadium also, dessen besondere Gefühlslage eine objektive Wertung der Faktoren, die eine richtige Berufswahl bestimmen sollen, sehr erschwert. Dagegen ist es eine der vornehmsten Auswirkungen der Vorlage im Sinne wahrer Humanität, daß sie dem jungen Menschen die Freiheit der Berufswahl in einem weiten Bezirke bis zum 19. Altersjahr wahrt. Gleichzeitig können an sich vielleicht wertvolle, aber für den Lehrerberuf ungeeignete Kräfte viel leichter von der Volksschule ferngehalten werden als heute. (Siehe § 2 der Gesetzesvorlage.) Daß ihr geeignete Kräfte infolge der vermehrten intellektuellen Anforderungen verloren gehen könnten, müssen alle diejenigen bezweifeln, die nicht der schon beleuchteten Auffassung der Eingabe über Lehrerberuf und Volksbildung huldigen. § 3 der Vorlage gibt überdies Gewähr, daß die Pädagogische Mittelschule durch Pflege der Kunstfächer und geeignete Auswahl der wissenschaftlichen Fächer die besonderen Bedürfnisse der Lehrerbildung in weitgehendem Maße berücksichtigt und sich dadurch wesentlich von den anderen Mittelschultypen unterscheidet. An den für sie vorgesehenen Unterrichtsstoffen soll der Charakter und der Intellekt des Zöglings so weit entwickelt werden, daß er für eine zeitgemäße beruflich-pädagogische Ausbildung und damit auch für anderweitige akademische Studien reif ist. Daß eine solche Reife die Vorbedingung einer wirklich gedeihlichen Einführung in die Pädagogischen Fächer und vor allem in die Schulpraxis darstellt, wird von allen Lehrern dieser Fächer bestätigt.

Das hiefür zu schaffende *Pädagogische Institut* ist als *eine Berufsschule mit streng geregeltem Stundenplan* gedacht. Denn ein freies akademisches Studium verbietet sich schon angesichts der knappen zur Verfügung stehenden Zeit. Die größte Auf-

merksamkeit wird auf die praktische Ausbildung der Kandidaten gerichtet, und die praktischen Bedürfnisse sind es, die den Maßstab bei der Auswahl der theoretischen Unterrichtsfächer bilden. Mit der Universität steht das Institut nur insofern in loser Verbindung, als seine Schüler dort diejenigen allgemeinen Vorlesungen und Übungen besuchen, die sich hiefür besonders eignen. *Das ist schon aus ökonomischen Gründen zweckmäßig:* der Kanton kann es sich so ersparen, diese Vorlesungen am Pädagogischen Institut besonders anordnen und bezahlen zu müssen. Lernt auf diese Weise der Kandidat die Ergebnisse der Forschung an der Quelle kennen, so ist dennoch nicht zu fürchten, er werde statt zum Lehrer zum Gelehrten werden. Die intensive und konzentrierte Schulung in den speziellen Fächern am Pädagogischen Institut und vor allem die innige Verbindung mit einer ausgedehnten Schulpraxis werden das nötige Gleichgewicht schaffen.

Führende Pädagogen der übrigen Kantone verfolgen die zürcherische Reformbewegung mit Interesse und verständnisvoller Sympathie. Basel hat ihre Grundgedanken vor einigen Jahren noch weitergehend verwirklicht, als es bei uns geplant ist. Die Behauptung der Eingabe, das Vorgehen unseres Kantones führe zu einer Isolierung von den anderen Kantonen, ist daher unhaltbar. Wenn infolge vorübergehender Unterschiede für das Evangelische Seminar Untersträß ein doppelter Lehrgang notwendig würde, so ließe sich angesichts der Opferwilligkeit der positiv-evangelischen Kreise, vielleicht in Verbindung mit dem Freien Gymnasium Zürich, das der gleichen religiösen Richtung dient, diese Schwierigkeit sicherlich überwinden.

Es bleiben noch einige Gefühlsmomente zu beleuchten, welche die Eingabe gegen die Gesetzesvorlage ins Feld führt. Man wirft der Vorlage vor, sie wolle oben hinaus und gebe dem Lehrer eine Bildung, die ihm das Herabsteigen zu den Kindern, die Einordnung in einfache Verhältnisse erschwere, ihn also innerlich hochmütig mache. Dieses Argument haben gewisse Kreise immer angeführt, um die Ausdehnung und Vertiefung der Bildung derjenigen Volksschichten, aus denen nach der Eingabe die Lehrer hervorgehen, zu verhindern. Die Erfahrung widerlegt dieses Argument. *Wahre Einsicht macht bescheiden.* Die ausreichende Bildung hindert den Pfarrer, den Arzt, den Sekundarlehrer nicht, sich in den Dienst des Volkes zu stellen und mit ihm zu leben. Warum sollte es beim Primarlehrer anders sein? Auch in dieser Hinsicht redet übrigens die Erfahrung: die 337 Lehrer, die bisher durch die Mittelschule und die Universität gegangen sind, haben sich ebenso gut in ihre Aufgabe hineingefunden wie ihre Kollegen aus dem Seminar.

Die Eingabe läßt durchblicken, es handle sich bei der zürcherischen Lehrerbildungsreform um eine aus dem Ausland hereingetragene Modeströmung, die ihre Probe noch nicht bestanden habe. Dem gegenüber erinnern wir an die Siebersche Gesetzesvorlage, die schon vor bald 60 Jahren, der Zeit weit vorgreifend, ähnliche, ja noch weitergehende Bestrebungen verwirklichen wollte. Der Grundgedanke der Reform, nämlich die Trennung von Berufs- und Allgemeinbildung, ist im Kanton Zürich seit 1907 provisorisch verwirklicht. *Der vorliegende Entwurf ist also kein Sprung ins Ungewisse, sondern die zweckmäßige Ausgestaltung einer im Prinzip auf unserem Boden schon bestehenden Einrichtung.* Wenn im Ausland ähnliche Tendenzen wirken, so können sie uns nicht Vorbild, sondern nur Bestätigung unserer eigenen Auffassung sein. Die Vergleichsmöglichkeit mit diesen ausländischen Bestrebungen beschränkt sich übrigens auf den Grundsatz der Trennung von Berufs- und Allgemeinbildung. Von einer weiteren Parallele kann nur sprechen, wer die ausländischen Bestrebungen nicht näher kennt.

Die Eingabe sucht das Mißtrauen gegen den Gesetzesentwurf auch dadurch zu wecken, daß sie ihn als ein Werk der Lehrerschaft hinstellt, das ihren Standesinteressen über Gebühr diene. Gewiß ist der Anstoß zur Lehrerbildungsreform von der Lehrerschaft ausgegangen. Das ist aber weiter nicht verwunderlich; denn sie in erster Linie muß die Mängel der heutigen Ausbildung spüren. Man könnte ihr den Vorwurf einer Pflichtvergessenheit nicht ersparen, täte sie nicht alles, um diese Mängel zu beheben. Sie hat zwar nicht den formulierten Entwurf, wohl aber dessen grundlegende Gedanken seit Jahren in vielen Versammlungen besprochen. Die Kantonale Schulsynode von 1926 stimmte den Richtlinien des früheren Erziehungsdirektors Dr. H. Moußon fast einmütig zu; die Synode von Winterthur im Jahre 1929 bezeugte ebenso einstimmig ihr Einverständnis mit den auf Grund dieser Richtlinien ausgearbeiteten Lehrplänen. In beiden Versammlungen kamen die der positiv-evangelischen Eingabe nahestehenden Kreise zum Wort. Die Presse hat über diese Verhandlungen immer einläßlich berichtet und zum Teil bereits Stellung bezogen. Der Vorwurf, die Angelegenheit sei von einem kleinen Kreise Interessierter sozusagen als Geheimnis behandelt worden, ist daher nicht berechtigt. Wir glauben, die sachliche Notwendigkeit der Reform so ausreichend dargetan zu haben, daß wir uns gegen eine Unterschiebung standespolitischer Spekulationen nicht noch besonders zu verteidigen brauchen. Die neue Lehrerbildung fordert von der Lehrerschaft zunächst Opfer. Eine finanzielle Besserstellung als Ausgleich für diese

Opfer ließe sich mit Recht erst dann durch den Hinweis auf die verlängerte Ausbildung begründen, wenn schon eine größere Anzahl von Lehrkräften nach dem neuen Gesetz ausgebildet und im Amte tätig wäre. Das kann aber erst nach einer Reihe von Jahren der Fall sein, da bei einer Annahme des Gesetzes z. B. im Jahre 1932 erst 1938 oder 1939 die ersten auf die neue Art ausgebildeten Lehrer in die Praxis übertreten. Und auch dann steht es dem Volke immer noch frei, die Berechtigung der Gründe und damit eine Veränderung der Besoldung anzuerkennen oder abzulehnen. Im übrigen können früher oder später Gründe von ganz anderem Gewicht zu einer Änderung der Lehrerbesoldungen nötigen. Was die Hebung ihrer sozialen Stellung betrifft, gibt sich die Lehrerschaft keinen Illusionen hin. Sie weiß, daß diese Stellung von ganz anderen Faktoren bestimmt wird als von einer Verlängerung der Ausbildungszeit um 1 bis 1½ Jahre. Und schließlich ist *der formulierte Entwurf von der Aufsichtskommission des Kantonalen Lehrerseminars, vom Erziehungsrat und vom Regierungsrat ausgearbeitet und gutgeheissen* worden. Es sind also Männer an diesem Werk beteiligt, die zum Teil seit Jahrzehnten im öffentlichen Leben stehen und denen das Vertrauen entgegengebracht werden darf, daß sie sich nicht schützend vor unberechtigte Forderungen der Lehrerschaft stellen.

Dieser letzte Umstand gibt uns die zuversichtliche Hoffnung, auch in der kantonsrätlichen Kommission und im Plenum des Rates werde die sachliche Einstellung über die gefühlsmäßige Herr werden, und auch das Volk werde erkennen, daß es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf nicht um eine bloße Lehrerangelegenheit, sondern um seine ureigene Sache handelt. Eine solche Einsicht würde den Optimismus der Männer, die vor 100 Jahren unsere Volksschule gegründet haben, aufs schönste rechtfertigen.

Gestützt auf obige Ausführungen empfehlen wir Ihnen, auf die regierungsrätliche Gesetzesvorlage einzutreten, den Gegenvorschlag der positiv-evangelischen Kreise aber und die Abänderungen einzelner Bestimmungen, wie sie sich aus den Ausführungen ihrer Eingabe ergeben, abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand
der Schulsynode des Kantons Zürich:

Der Aktuar: Der Präsident:
Emil Keller. Dr. Hans Schälchlin.

Für den Vorstand
des Zürcher, Kant. Lehrervereins:

Der Aktuar: Der Präsident:
Ulrich Siegrist. Emil Hardmeier.

Zürich, den 5. September 1931.

Aus dem Erziehungsrat

2. Quartal 1931

Auch im zweiten Quartal des Jahres 1931 trat der Erziehungsrat nur zu zwei Sitzungen zusammen. Sie fanden statt am 13. April und 28. Mai. Aus den Verhandlungen mag hier außer dem, was im „Amtlichen Schulblatt“ bereits mitgeteilt worden ist, noch folgendes von Interesse sein:

1. Nach dem von der Kantonalen Maturitätskommission erstatteten Bericht über die *Maturitätsprüfungen* des Frühjahrs 1931 beteiligten sich an den an der Universität abgehaltenen Prüfungen 25 Kandidaten, von denen 22 das Maturitätszeugnis erhielten. Die Ergänzungsprüfungen bestanden 13 von den 14 Kandidaten. Von den insgesamt 35 Kandidaten stammen 17 aus dem Kanton Zürich und 18 aus der übrigen Schweiz. Bei den eidgenössischen Maturitätsprüfungen an der ersten Abteilung der Töchterschule der Stadt Zürich, die nun zum zweiten Male an der Schule selber abgenommen worden waren, erreichten alle 37 Teilnehmerinnen das Ziel.

2. Die Bewilligung zur *Einführung des Hauswirtschaftlichen Unterrichtes* an ihren Schulen suchten nach und erhielten die Schulpflegen von Mettmenstetten, Wiesendangen, Neftenbach und Stäfa.

3. Die *staatliche Ehrengabe von 200 Franken* erhielt nach 45jährigem Schuldienst Primarlehrer Albert Bär in Dickbuch und ebenso Frau Anna Haubensack-Steinemann in Zürich 4 in Würdigung ihrer 47jährigen Dienste als Arbeitslehrerin. Dieser Gratifikation, die nach Beschluß des Erziehungsrates vom 8. Mai 1912 den Primar- und Sekundarlehrern ausgerichtet wurde, sollen nun künftig auch die Arbeits- und Haushaltslehrerinnen, die nach 45jähriger Amtstätigkeit zurücktreten, teilhaftig werden.

4. Am *Technikum in Winterthur* bestanden im Frühjahr 1931 30 Kandidaten die *Diplomprüfung* als Bautechniker, 5 als Tiefbautechniker, 44 als Maschinentechniker, 19 als Elektrotechniker, 4 als Chemiker und 9 im Handel.

5. Erwähnt sei, daß an der Primarschule Oberwinterthur und an der Sekundarschule Brüttisellen je eine neue Lehrstelle und an der Primarschule Altstetten zwei *neue Lehrstellen* errichtet wurden.

6. Für die Prüfung der Lösungen der für die Schuljahre 1929/30 und 1930/31 für die Volksschullehrer gestellten *Preisauflage* „Die erzieherische Einwirkung des Volksschullehrers auf die nachschulpflichtige Jugend“ wurde folgende Kommission bestellt: E. Hardmeier, Erziehungsrat in Uster, als Präsident; E. Kull, Kantonaler Lehrmittelverwalter in Zürich, als Aktuar; Dr. R. Briner, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes in Zürich; H. Stauber, Vorsteher des Städtischen Jugendamtes in Zürich und K. Huber, Sekundarlehrer in Zürich.

7. Vom Jugendamt des Kantons Zürich wurde beantragt, die unter der Redaktion von H. Stauber vom Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich herausgegebenen „Blätter zur Berufswahl und Berufsberatung“ unter die vom Erziehungsrat empfohlenen und subventionierten *Lehrmittel* aufzunehmen. Der Erziehungsrat wies indessen das Gesuch aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Seit 1922 gibt der Kantonale Lehrmittelverlag an die Lehrer der Abschlußklassen einen „Wegweiser zur

Berufswahl“ und an die Schüler ein Verzeichnis der Berufe ab. Diese Abgaben scheinen dem Bedürfnis zu genügen; wenigstens sind auch während der fünf Jahre, da die stadtzürcherische Zeitschrift schon besteht, keinerlei Wünsche nach einer Erweiterung laut geworden; zudem würde die zur Verfügung stehende Zeit für die Verwendung beider Hilfsmittel im Unterricht nicht ausreichen. Da aber die Blätter dem Schüler entschieden weit mehr bieten als das obligatorische Lehrmittel und sicherlich Arbeiten enthalten, die den Tag überdauern und so ihren Dienst auch nach Jahren noch tun, will sie der Erziehungsrat wie andere Schülerzeitungen behandeln; sie sollen, wenn sie in gebundenen Jahrgängen in den Schülerbibliotheken Aufnahme finden, als solche staatlich unterstützt werden.

8. Eine Schulpflege beabsichtigte, das wegen hygienischer Unzulänglichkeit außer Betrieb gesetzte *Turnlokal* im Souterrainraum des Schulhauses durch Tieferlegung des Bodens dem Turnunterricht wieder dienstbar zu machen und ersuchte hiefür um Genehmigung und Ausrichtung eines Staatsbeitrages. Da nach § 37 der Verordnung über das Volksschulwesen die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale unstatthaft ist und eine Ausnahme von dieser Vorschrift um so weniger gemacht werden durfte, als das Lokal auch noch in anderer Weise den hygienischen Anforderungen nicht genüge, konnte die Erziehungsdirektion dem Gesuche nicht entsprechen.

9. Im Auftrage des Direktors der Sammlung für Völkerkunde an der Universität erstellt Dr. H. *Hintermann*, Sekundarlehrer in Zürich, einen Führer durch die erwähnte Institution, der namentlich für den Gebrauch in den Schulen, sowie der nicht völkerkundlich geschulten Laien bestimmt ist. Auf ein Gesuch wurde dem Verfasser von der Erziehungsdirektion die Abnahme von 250 Exemplaren vom *Führer durch die Sammlung für Völkerkunde der Universität Zürich* zugesichert, wie dies auch der Schulvorstand der Stadt Zürich getan hatte.

10. Zur Ermöglichung der Teilnahme an der Internationalen Lehrfilmkonferenz in Wien wurden auf ihr Gesuch und den Antrag der städtischen Schulbehörden für die Zeit vom 26. bis 30. Mai 1931 beurlaubt Primarlehrer E. Bühler und Sekundarlehrer E. Rutishauser in Zürich, sowie die Sekundarlehrer E. Gaßmann und A. Sprenger in Winterthur. Im weiteren erhielten für den nämlichen Zeitraum *Urlaub* Sekundarlehrer J. Kupper in Stäfa, Präsident des Schweiz. Lehrervereins, und Primarlehrer H. Honegger in Zürich, Vizepräsident des genannten Verbandes, um an der deutschen Lehrertagung in Frankfurt am Main teilnehmen zu können.

11. Nach einem Berichte, den die Direktion des Erziehungswesens derjenigen des Armenwesens auf ihr Verlangen für die Statistik der Polizeidirektion des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die *Leistungen des Staates für Schüler von im Kanton Zürich ansässigen Ausländern* zu erstatten hat, belaufen sich die Ausgaben von Staat und Gemeinden für die 3936 Ausländer an der Primar- und Sekundarschule im Jahre 1930 auf 2 097 395 Fr. Die Gesamtschülerzahl der Volksschule betrug auf Ende 1930 65 599, und die für sie aufgewendeten Ausgaben beliefen sich auf total 34 956 589 Fr.

12. Der Verein diplomierter Hausbeamtinnen der Haushaltungsschulen Zürich und St. Gallen ersuchte die Erziehungsdirektion um Verabreichung eines

Staatsbeitrages an die Kosten eines *Diätkurses*, den er in der Zeit vom 18. bis 23. Mai 1931 in der Haushaltungsschule Zürich durchführte. Da die Hausbeamtinnen hauptsächlich an Fürsorgeeinrichtungen für Kranke, in Jugendheimen, Ferienkolonien, in Altersasylen, Gemeindestuben und ähnlichen gemeinnützigen Institutionen tätig sind und in diesen Anstalten namentlich der Küche vorstehen, können sie wesentlich zu einer vernünftigen Volksernährung beitragen; da aber die Anschauungen über gesundheitsfördernde Ernährung starke Wandlungen erfahren haben, ist es begreiflich, daß sich die Hausbeamtinnen auch mit diesen vertraut machen wollen. Aus diesen Erwägungen wurde denn auch dem genannten Vereine an die auf 635 Fr. budgetierten Kosten des erwähnten Kurses ein Staatsbeitrag von 200 Fr. zugesichert.

13. In der Sitzung vom 28. Mai 1931 hatte sich der Erziehungsrat mit Gesuchen um *Gewährung von Stipendien* zu befassen. Der Gesamtbetrag der Unterstützungen, der 63 Studierenden der Universität Zürich und der Eidgenössischen Technischen Hochschule für das Sommersemester 1931 aus dem Staatskredit bewilligt wurde, beträgt mit den Kollegengeldbeiträgen 19 585 Fr. oder durchschnittlich 376 Fr. auf den Petenten. Dazu kommen noch die Unterstützungen an 11 Studierende aus dem Stipendienfonds im Betrage von 3200 Fr. oder durchschnittlich 291 Fr. auf den Gesuchsteller. – An der Kantonsschule in Zürich beziehen für das Schuljahr 1931/32 29 Schüler des Gymnasiums, 23 der Oberrealschule und 52 der Handelsschule aus dem ordentlichen Kredit an Stipendien zusammen 13 130 Fr., wozu noch die Gewährung von Freiplätzen kommt. Aus dem Stipendienfonds der Höheren Lehranstalten wurden ferner an 3 Schüler 350 Fr. ausgerichtet. – An der Kantonsschule Winterthur erhalten 6 Schüler des Gymnasiums und 9 der Oberrealschule außer zum Teil Freiplätzen Stipendien im Gesamtbetrage von 2225 Fr. – 59 Schülern des Lehrerseminars in Küsnacht werden für das Schuljahr 1931/32 25 200 Fr. aus dem Staatskredit und 6 Schülern 750 Fr. aus dem oben genannten Stipendienfonds an Studienunterstützungen gewährt. – Am Technikum in Winterthur beziehen 77 Schüler, von denen 49 Kantonsbürger und 28 Nichtkantonsbürger sind, für das Sommersemester 1931 an Stipendien aus dem Staatskredit 11 860 Fr., wozu noch Freiplätze kommen. Drei Schüler erhalten aus dem Stipendienfonds für Höhere Lehranstalten 400 Fr.

14. Aus dem Berichte von Prof. Dr. H. Stettbacher über die *Kurse*, die im Anschluß an das Wintersemester 1930/31 für die *Kandidaten des Primarlehrantes* veranstaltet wurden, sei erwähnt, daß der von Primarlehrer J. Spörri in Zollikon geleitete Gesangskurs sechs Vormittage mit total 18 Stunden und der unter der Leitung von a. Primarlehrer Ed. Oertli in Zürich durchgeführte Kurs zur Einführung in die Handarbeiten und Durchführung des Arbeitsprinzips in verschiedenen Fächern zwei Wochen mit total 48 Stunden umfaßte.

Schulsynode des Kantons Zürich

Zu den Wahlen vom 28. September 1931.

Nach § 52 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 wählt die Synode auf die Dauer von zwei Jahren einen aus einem

Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar bestehenden Vorstand. Über die Zusammensetzung ist nichts bestimmt worden; aber guter Tradition gemäß besteht der *Vorstand des Schulsynode* aus je einem Angehörigen der Primarlehrerschaft, der Sekundarlehrerschaft und der Lehrerschaft an den höheren Lehranstalten. Obwohl auch über die Nichtwählbarkeit der Vorstandsmitglieder keine Vorschrift besteht, ist es Übung, daß jeweilen der Präsident ausscheidet, der Vizepräsident zum Präsidenten und der Aktuar zum Vizepräsidenten nachrückt. Das neu in den Synodalvorstand einziehende Mitglied hat das Aktuarat zu besorgen und ist nach der Tradition dem Stande zu entnehmen, den der Präsident dort vertrat. Wir denken, die Schulsynode werde sich auch bei der am 28. September vorzunehmenden Wahl des Vorstandes an den guten alten Brauch halten und demgemäß den bisherigen Vizepräsidenten *Karl Huber*, Sekundarlehrer in Zürich 3, zum *Präsidenten*, den bisherigen Aktuar *Emil Keller*, Primarlehrer in Männedorf, zum *Vizepräsidenten* befördern und den Aktuar für den ausscheidenden Präsidenten Dr. Hans Schälchlin, Seminardirektor in Küsnacht, dem für seine vortreffliche Geschäftsführung der beste Dank gebührt, der Lehrerschaft an den höheren Lehranstalten entnehmen. Aus Kreisen der Hochschulelehrerschaft wird als Aktuar Prof. Dr. *Hans Stettbacher* in Vorschlag gebracht.

Sodann ist die *Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer*, deren Präsident von Amtes wegen Erziehungsdirektor Dr. Wettstein ist, neu zu wählen. Wir möchten der Synode empfehlen, die bisherigen Mitglieder: A. Jucker, Primarlehrer in Winterthur; A. Gaßmann, Primarlehrerin in Zürich 3; J. Böschenstein, Sekundarlehrer in Zürich 3; A. Haas, Primarlehrerin in Winterthur; H. Rüegg, Primarlehrer in Oerlingen und H. Leber, Sekundarlehrer in Zürich 3, im Amte zu bestätigen. Für den verstorbenen A. Meyer, Sekundarlehrer in Thalwil, empfehlen wir *Hans Schmid*, Sekundarlehrer in Richterswil, und für J. Keller, Primarlehrer in Zürich 4, der seinen Rücktritt erklärt hat, *Hugo Schneider*, Primarlehrer in Zürich 6, den Quästor der Hilfskasse des Schulkapitels Zürich.

Keine Rücktrittserklärungen liegen aus der *Kommission für Förderung des Volksgesanges* vor, die ebenfalls zu bestellen ist. Gerne wird die Synode die bisherigen Mitglieder A. Walter, Primarlehrer in Bülach; M. Graf, Sekundarlehrer in Zürich 7; E. Kunz, Primarlehrer in Zürich 7; J. Hägi, Sekundarlehrer in Zürich 7, und E. Kindlimann, Primarlehrer in Winterthur, bestätigen. Als *Vertreter der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums in Zürich* schlagen wir der Synode den bisherigen *F. Brunner*, Sekundarlehrer in Zürich 6, vor; für den eine Wiederwahl ablehnenden *Synodaldirigenten* K. Kleiner, Sekundarlehrer in Zürich 5, wird *Max Graf*, Sekundarlehrer in Zürich 5, vorgeschlagen.

Wir möchten der Schulsynode empfehlen, die Wahlen vom 28. September 1931 in obigem Sinne zu treffen. Tut sie es, so wird auch für die nächste Amtsperiode wieder alles wohl bestellt sein. -r.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzung, Samstag, den 22. August 1931.

1. Vom Italienischlehrmittel „*Parliamo Italiano*“ wird eine neue unveränderte Auflage erstellt unter sorgfältiger Ausmerzung der Druckfehler.

2. Auf die Anregung eines Kollegen vom Lande kann die Auskunft erteilt werden, daß dafür gesorgt wird, auf den nächsten Winter die *Tellaufführungen im Stadtheater* auch den Landschulen wieder zugänglich zu machen.

3. Die Kommissionen für die Neugestaltung des *Grammatikbuches* und für die teilweise Umarbeitung der *Morceaux gradués* werden bestellt.

4. Die *Jahresversammlung* findet am 31. Oktober statt (den Tag reservieren); Haupttraktandum bildet die Aussprache über das zu schaffende Grammatiklehrmittel.

5. Die Frage der Herausgabe der *geographischen Skizzenblätter* soll nach Abschluß der notwendigen Vorstudien der Konferenz zur Entscheidung vorgelegt werden. -ß.

Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten

Zentralvorstand.

Amtsduer 1930—1932.

Leitender Ausschuß:

Zentralpräsident: *K. Sattler*, Professor, Talgarten, Winterthur.

1. Vizepräsident: *H. Schmid*, Assistent, Dolderstraße 5, Zürich 7.

2. Vizepräsident: *K. Frank*, Assistent, Zürichstraße 5, Goldbach-Küsnacht.

Aktuar: *O. Fehr*, Substitut, Möhrlistraße 9, Zürich 6.

Kassier: *H. Vollenweider*, Gemeinderatsschreiber, Oerlikon.

Weitere Mitglieder:

E. Bühler, Primarlehrer, Oberuster.

E. Diggelmann, Kontrollbureauvorstand, Grünenstraße 14, Winterthur.

J. Glättli, Stationsbeamter, Embrach.

J. Huber, Souschef SBB., Schützenstraße 29, Winterthur.

K. Huber, Pfarrer, Oerlikon.

A. Schumacher, Beamter SBB., Birchstraße 29, Zürich 6.

Dr. O. Weiß, Professor, Samariterstraße 26, Zürich 7.

A. Widmer, Primarlehrer, Seebach.

Rechnungsrevisoren.

E. Sacher, Bahnbeamter, Bülach.

K. Furrer, Bahnbeamter, Stübistraße 21, Zürich 6.

Ersatzmann:

A. Acker, Kanzlist, Merkurstraße 51, Zürich 7.

Durch Beschluß der Präsidentenkonferenz der Vereinigung Schweizerischer Festbesoldetenverbände ist der Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten für die Amtsduer 1929/31 als Vorort bestimmt worden.